

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz); Änderung; 2. Beratung

Beschlussvorlage 1

Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Mai 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2011 (Änderungen zum Ergebnis der 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 8. September 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom
<p>Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz)</p> <p>Änderung vom</p>				
<p>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</p> <p>beschliesst:</p>				
<p>I.</p> <p>Das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978¹ (Stand: 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>				

Abweichender Kommissionsantrag auf Seite 12

¹ SAR 171.100

Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Mai 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2011 (Änderungen zum Ergebnis der 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 8. September 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom
<p>§ 8a Abs. 1 Unterstützung</p> <p>¹ Der Regierungsrat entrichtet sich zusammenschliessenden Gemeinden nach Massgabe des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FLAG) vom 29. Juni 1983¹:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Projektkostenbeiträge,b) Zusammenschlusspauschalen gemäss § 13a Abs. 2 FLAG,c) Zusammenschlussbeiträge gemäss § 13a Abs. 2 FLAG,d) Ausgleichsbeiträge gemäss § 13a Abs. 4 FLAG.				
<p>II.</p> <p>Das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FLAG) vom 29. Juni 1983² wird wie folgt geändert:</p>				

¹ SAR 615.100

² SAR 615.100

Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Mai 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2011 (Änderungen zum Ergebnis der 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 8. September 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom
<p>§ 6 Abs. 2 Mittelherkunft</p> <p>² Der Grosse Rat beschliesst über die Höhe der Zuschläge gemäss Absatz 1 lit. a und b bei der Beschlussfassung über das Budget. Er legt diese Zuschläge so fest, dass der Finanz- und Lastenausgleich die Verpflichtungen aus diesem Gesetz erfüllen kann. Der Fonds soll in der Regel einen Bestand aufweisen, welcher der Summe der Ausgleichsbeiträge der beiden vorangehenden Zahlungsjahre entspricht.</p>				
<p>§ 13a Regelung bei Gemeindegemeinschaften</p> <p>¹ Die Beiträge gemäss § 8a Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegemeinschaftengesetz) vom 19. Dezember 1978¹ werden dem Finanzausgleichsfonds entnommen.</p>				

¹ SAR 171.100

Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Mai 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2011 (Änderungen zum Ergebnis der 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 8. September 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom
<p>² Der Regierungsrat entrichtet sich zusammenschliessenden Gemeinden eine Zusammenschlusspauschale und bei unterdurchschnittlicher Steuerkraft einen Zusammenschlussbeitrag. Dieser Beitrag berechnet sich nach der Steuerkraft und der Bevölkerungszahl der Gemeinden. Der Grosse Rat bestimmt durch Dekret die Höhe der Zusammenschlusspauschale und die Berechnung des Zusammenschlussbeitrags.</p> <p>⁴ In den ersten acht Jahren nach einem Gemeindezusammenschluss wird ein jährlicher Ausgleichsbeitrag garantiert, der dem Durchschnitt der in den drei Jahren vor dem Zusammenschluss ausbezahlten Ausgleichsbeiträge entspricht.</p> <p>⁵ Kommt es innert vier Jahren zum Zusammenschluss mit einer weiteren Gemeinde, erhält nur diese eine Zusammenschlusspauschale und einen Zusammenschlussbeitrag gemäss Absatz 2.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Mai 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2011 (Änderungen zum Ergebnis der 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 8. September 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom
<p>§ 14 Ausrichtung</p> <p>¹ Aus dem Finanzausgleichsfonds sind nach folgender Prioritätenordnung auszurichten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ausgleichsbeiträge gemäss § 9 ff.,2. zusätzliche Beiträge gemäss § 13,3. Ausgleichsbeiträge gemäss § 13a Abs. 4,4. Projektkostenbeiträge gemäss § 8a Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes,5. Zusammenschlusspauschalen gemäss § 8a Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes und § 13a Abs. 2,6. Zusammenschlussbeiträge gemäss § 8a Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes und § 13a Abs. 2. <p>² Übersteigen die auszurichtenden Ausgleichsbeiträge gemäss Absatz 1 Ziff. 1 die Mittel des Fonds, werden sie anteilmässig gekürzt.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Mai 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2011 (Änderungen zum Ergebnis der 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 8. September 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom
<p>^{2DIS} Übersteigen die Beiträge gemäss Absatz 1 Ziff. 2–6 die Mittel des Fonds, werden sie unverzinst ausgerichtet, wenn dieser wieder über genügend Mittel verfügt. Die Auszahlungen erfolgen nach der Prioritätenordnung gemäss Absatz 1 und anschliessend in der Reihenfolge der Entstehung der Anspruchsberechtigung.</p> <p>³ Die Ausgleichsbeiträge gemäss Absatz 1 Ziff. 1 werden um die Hälfte der zusätzlichen Abschreibungen und der Reservebildung gekürzt.</p> <p>⁴ Die Ausgleichsbeiträge gemäss Absatz 1 Ziff. 1 werden den Gemeinden im Zahlungsjahr je zur Hälfte im Mai und November gutgeschrieben.</p>	<p><i>(neu Absatz 5)</i></p> <p>⁴ Die Ausgleichsbeiträge gemäss Absatz 1 Ziff. 1 <u>und 3</u> werden den Gemeinden im Zahlungsjahr je zur Hälfte im Mai und November gutgeschrieben.</p>			

Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Mai 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2011 (Änderungen zum Ergebnis der 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 8. September 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom
	<p>⁵ Übersteigen die Beiträge gemäss Absatz 1 Ziff. 2–6 die Mittel des Fonds, werden sie unverzinst ausgerichtet, wenn dieser wieder über genügend Mittel verfügt. Die Auszahlungen erfolgen nach der Prioritätenordnung gemäss Absatz 1 und anschliessend in der Reihenfolge der Entstehung der Anspruchsberechtigung.</p>			
<p>§ 21 Übergangsbestimmung der Änderung vom XX.XX.XXXX</p> <p>¹ Zusammenschlusspauschalen und Zusammenschlussbeiträge gemäss § 13a Abs. 2 sowie Ausgleichsbeiträge gemäss § 13a Abs. 4 werden bei Gemeindezusammenschlüssen gewährt, die am 1. Januar 2012 oder später in Kraft treten.</p> <p>² Für Gemeindezusammenschlüsse, die vor dem 1. Januar 2012 in Kraft traten, gilt der bisherige § 13a Abs. 4.</p>				
<p>III.</p> <p>Keine Fremdaufhebungen.</p>				
<p>IV.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Mai 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2011 (Änderungen zum Ergebnis der 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 8. September 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom
Die Änderungen unter Ziff. I. und II. sind nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie treten am 1. Januar 2012 in Kraft.				
Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer				

Synopse

Beschlussvorlage 2

Beschlussvorlage Unterstützungsinstrumente für Gemeindezusammenschlüsse

Dekret über den Finanz- und Lastenausgleich (FLAD); Änderung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2011	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 8. September 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom
<p>Dekret über den Finanz- und Lastenausgleich (FLAD)</p> <p>Vom 29. Mai 1984</p>	<p>Dekret über den Finanz- und Lastenausgleich (FLAD)</p> <p>Änderung vom</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst</i></p>			
	<p>I.</p> <p>Das Dekret über den Finanz- und Lastenausgleich (FLAD) vom 29. Mai 1984¹ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>Titel</p> <p>Dekret über den Finanz- und Lastenausgleich (FLAD)</p>	<p>Dekret über den Finanz- und Lastenausgleich (<u>Finanzausgleichsdekret</u>, FLAD)</p>			

¹ SAR 615.110

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2011	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 8. September 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom
<p>Ingress</p> <p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. c, § 10 Abs. 3 und 7, § 11, § 13 Abs. 2 und § 13a Abs. 2 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich vom 29. Juni 1983,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. a, § 10 Abs. 3 und 7, § 11, § 13 Abs. 2 und § 13a Abs. 2 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (<u>Finanzausgleichsgesetz, FLAG</u>) vom 29. Juni 1983¹,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
<p>§ 4a Beiträge zur Senkung der Verschuldung bei Gemeindezusammenschlüssen</p> <p>¹ Bei einem Zusammenschluss von Gemeinden senkt der Regierungsrat die Nettoschuld je Einwohnerin oder Einwohner der höher verschuldeten Gemeinden mittels Beiträgen auf das Niveau der am geringsten verschuldeten Gemeinde.</p>	<p>§ 4a Beiträge ... bei Gemeindezusammenschlüssen</p> <p>¹ <u>Die Zusammenschlusspauschale gemäss § 13a Abs. 2 FLAG beträgt pro Gemeinde Fr. 400'000.-.</u></p>			

¹ SAR 615.100

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2011	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 8. September 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom
<p>² In strukturschwachen Regionen kann der Regierungsrat die Nettoverschuldung auf ein Niveau senken, das einen Viertel unter der Nettoverschuldung der am wenigsten verschuldeten Gemeinde liegt.</p> <p>³ Der Regierungsrat darf Beiträge nur gewähren</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bis zum Kantonsmittel der Nettoverschuldung je Einwohnerin oder Einwohner jeder Gemeinde, b) sofern die Gemeinden auf Grund ihrer finanziellen Perspektiven darauf angewiesen sind und c) soweit der Finanzausgleichsfonds nach Ausschüttung der Ausgleichsbeiträge und der zusätzlichen Beiträge über die notwendigen Mittel verfügt. 	<p>² <u>Gemeinden mit einer relativen Steuerkraft unter dem kantonalen Durchschnitt werden Zusammenschlussbeiträge gewährt. Die Höhe des Beitrags berechnet sich aus der Multiplikation des Faktors 3.5 mit dem Ergebnis der Multiplikation folgender Faktoren:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>Differenz zwischen der durchschnittlichen relativen Steuerkraft aller Gemeinden und jener der betreffenden Gemeinde,</u> b) <u>nach Grösse gewichtete Bevölkerungszahl der betreffenden Gemeinde.</u> <p>³ <u>Für die Bevölkerungszahl und die relative Steuerkraft gemäss Absatz 2 sind die Durchschnittswerte der letzten drei Jahre vor dem Gemeindezusammenschluss massgebend. Die resultierende Bevölkerungszahl wird wie folgt berücksichtigt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>erste 500 Einwohnerinnen und Einwohner zu 100 %,</u> b) <u>nächste 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner zu 80 %,</u> c) <u>nächste 1'500 Einwohnerinnen und Einwohner zu 50 %.</u> 			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2011	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 8. September 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom
	d) <u>nächste 2'000 Einwohnerinnen und Einwohner zu 30 %.</u> e) <u>nächste 5'000 Einwohnerinnen und Einwohner zu 10 %.</u> f) <u>weitere Einwohnerinnen und Einwohner zu 5 %.</u>	e) <u>weitere</u> Einwohnerinnen und Einwohner zu <u>15 %.</u> <i>lit. f) streichen</i>	Zustimmung	
<p>§ 8 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug von Gesetz und Dekret erforderlichen Ausführungsvorschriften, insbesondere über</p> <p>a) die Erfassung der Finanzbedarfgrössen, b) die Berechnung zusätzlicher Beiträge und der Beiträge zur Angleichung der Verschuldung, c) ... d) Ausgaben und Einnahmen, die dem laufenden Rechnungverkehr oder dem Investitionsbereich zuzuordnen sind (Investitionsbegriff), e) die zusätzlichen Abschreibungen und die Reservebildung.</p>	<p>b) die Berechnung zusätzlicher Beiträge ...,</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2011	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 8. September 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom
	<p>§ 8a <u>Übergangsbestimmung der Änderung vom XX.XX.XXXX</u></p> <p>¹ <u>§ 4a findet auf Gemeindezusammenschlüsse Anwendung, die am 1. Januar 2012 oder später in Kraft treten.</u></p>			
	<p>II.</p> <p>Keine Fremdänderungen.</p>			
	<p>III.</p> <p>Keine Fremdaufhebungen.</p>			
	<p>IV.</p> <p>Diese Änderung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.</p>			
	<p>Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer</p>			

Unentgeltliche Änderung amtlicher Dokumente nach einem Gemeindegemeinschaftszusammenschluss

Beschlussvorlage 3

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegemeinschaftsgesetz); Änderung; 2. Beratung

Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Mai 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2011 (Änderungen zum Ergebnis der 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 8. September 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom
Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegemeinschaftsgesetz) Änderung vom				
<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>				
I. Das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegemeinschaftsgesetz) vom 19. Dezember 1978 ¹ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:				

¹ SAR 171.100

Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Mai 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2011 (Änderungen zum Ergebnis der 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 8. September 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom
<p>§ 8a d) Unterstützung</p> <p>² Der Kanton, seine öffentlich-rechtlichen Anstalten und die Gemeinden nehmen die auf Grund eines Gemeindezusammenschlusses zwingend erforderlichen Änderungen amtlicher Dokumente und des Grundbuchs unentgeltlich vor.</p>				
<p>§ 119 VI. Übergangsbestimmung der Änderung vom XX.XX.XXXX</p> <p>¹ § 8a Abs. 2 findet auf Gemeindezusammenschlüsse Anwendung, die am 1. Januar 2012 oder später in Kraft treten.</p>	<p>§ 120 (neu) VII. Übergangsbestimmung der Änderung vom XX.XX.XXXX</p> <p>¹ § 8a Abs. 2 findet auf Gemeindezusammenschlüsse Anwendung, die am 1. Januar 2012 oder später in Kraft treten.</p>			
<p>II.</p> <p>Keine Fremdänderungen.</p>				
<p>III.</p> <p>Keine Fremdaufhebungen.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Mai 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2011 (Änderungen zum Ergebnis der 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 8. September 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom
IV. Diese Änderung ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.				
Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer				

Befristete Ergänzung von Behörden nach einem Gemeindegemeinschaftszusammenschluss

Beschlussvorlage 4

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegemeinschaftsgesetz); Änderung; 2. Beratung

Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Mai 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2011 (Änderungen zum Ergebnis der 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 8. September 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom
<p>Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegemeinschaftsgesetz)</p> <p>Änderung vom</p>				
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>				
<p>I.</p> <p>Das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegemeinschaftsgesetz) vom 19. Dezember 1978¹ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>				

¹ SAR 171.100

Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Mai 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2011 (Änderungen zum Ergebnis der 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 8. September 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom
<p>§ 8b e) Zusammensetzung von Behörden und Kommissionen</p> <p>¹ Die Zusammenschlussvereinbarung kann die Wahl zusätzlicher Mitglieder in die von den Stimmberechtigten gewählten Behörden und Kommissionen vorsehen und dabei für höchstens eine Amtsdauer von der Anzahl Mitglieder gemäss Gesetz oder Gemeindeordnung abweichen.</p>				
<p>§ 119 VI. Übergangsbestimmung der Änderung vom</p> <p>¹ § 8b findet auf Gemeindezusammenschlüsse Anwendung, die am 1. Januar 2012 oder später in Kraft treten.</p>	<p>§ 120 (neu) VII. Übergangsbestimmung der Änderung vom</p> <p>² § 8b findet auf Gemeindezusammenschlüsse Anwendung, die am 1. Januar 2012 oder später in Kraft treten.</p>	<p><i>(Für den Fall, dass § 120 Abs. 1 in Beschlussvorlage 3 nicht beschlossen wird, ist die Nummerierung des Absatzes anzupassen.)</i></p>		
<p>II.</p> <p>Keine Fremdänderungen.</p>				
<p>III.</p> <p>Keine Fremdaufhebungen.</p>				

Ergebnis der 1. Beratung vom 3. Mai 2011	Entwurf des Regierungsrats vom 10. August 2011 (Änderungen zum Ergebnis der 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission AVW vom 8. September 2011	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 2. Beratung vom
IV. Diese Änderung ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Die Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.				
Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer				